

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main

Verkündet lt. Protokoll am:

29.04.2019

Aktenzeichen: 30 C 3047/18 (24)

, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit



Klägerin



gegen

Beklagter



hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dr. Schmidt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 2019 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

A. Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Schadenersatz für eine behauptete Urheberrechtsverletzung sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten wegen eines Unterlassungsbegehrens. Vorgerichtlich hat ein vor dem Landgericht Köln geführtes Auskunftsverfahren stattgefunden. Hierauf haben Internet-Provider die Anschlussdaten des Beklagten mitgeteilt. Auf Nachfrage des Beklagten bei seinen beiden Söhnen und seiner Ehefrau gaben diese an, die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben. Der Internetanschluss des Beklagten ist mittels WPA2 Verschlüsselung und einem 16-stelligen Passwort bestehend aus Buchstaben und Zahlen geschützt.

Die Klägerin trägt vor, sie sei Inhaberin des ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechts bezüglich des Films „The Hobbit: The Desolation of Smaug“. Eine von ihr beauftragte Ermittlungsfirma habe zutreffend ermittelt, dass dieses Werk zwischen 7:50:13 Uhr und 7:53:47 Uhr am 18. September 2015 über eine Tauschbörse im Internet zum illegalen Download zur Verfügung stand. Dieser Vorgang sei einer IP-Adresse zuzuordnen, die ihrerseits dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen sei.

Der Beklagte sei Täter der Rechtsverletzung. Weder die im behaupteten Zeitpunkt im Haushalt des Beklagten lebende Ehefrau des Beklagten noch dessen beide Söhne hätten die Urheberrechtsverletzung begangen. Diese hätten im Verletzungszeitpunkt keine Möglichkeit gehabt, auf den Internetanschluss des Beklagten zuzugreifen. Nutzungsbefugnis. Der Beklagte habe seine Söhne auch nicht über die ordnungsgemäße Nutzung des Internets belehrt und diese nicht wiederholt in folgenden Jahren belehrt. Der Beklagte habe auch keine zureichenden Nachforschungen angestellt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1000 € betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2017,
2. Euro 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2017, sowie
3. Euro 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Auf seinem Computer hätten sich weder Tauschbörsensoftware noch das streitgegenständliche Werk befunden. Der Film entspreche auch nicht seinem persönlichen Geschmack. Er habe über sein Sky-Abo den Film zudem im Rahmen dieses Abonnements anschauen können. Zur angeblichen Tatzeit hätten neben dem Beklagten persönlich auch dessen Ehefrau, die Zeugin [Name] sowie die gemeinsamen Kinder (geb. 1997) und [Name] (geb. 2000) Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt und hätten diesen eigenständig nutzen können.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [Name] und den Beklagten informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der informatorischen Anhörung wird auf das Protokoll vom 1. April 2019 verwiesen.

## B. Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Zahlungsansprüche wegen der behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin hat eine täterschaftliche Begehung durch den Beklagten nicht beweisen können.

Die Vermutung zulasten des Anschlussinhabers ist durch den substantiierten Sachvortrag des Beklagten widerlegt.

Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast hinsichtlich anderer ernsthaft in Betracht kommender weiterer Anschlussnutzer in vollem Umfang nachgekommen. Er hat diese unter Angabe von deren Nutzungsverhalten, deren Computerkenntnissen und der Schilderung des Ergebnisses der Befragungen zu dem behaupteten Urheberrechtsverstoß ladungsfähig benannt.

Der Beweis der täterschaftlichen Begehung oblag somit in vollem Umfang der Klägerin.

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat die Klägerin nicht beweisen können, dass die weiteren, ernsthaft in Betracht kommenden möglichen Täter als Urheber der Rechtsverletzung ausscheiden und der Beklagte selbst den Film zum Download bereitgehalten hat.

Schon nach dem Ergebnis der informatorischen Anhörung erscheint es unwahrscheinlich, dass der Beklagte Tauschbörsennutzer ist. Er erschien als in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebender Mann in den „Fünfgigern“, der bereits aufgrund der Generationstypischen andersartigen Mediensozialisation jedenfalls nicht den Typus des Internetaffinen Konsumenten digitaler Inhalte repräsentiert. Er hat im Rahmen dieser Anhörung auch glaubhaft geschildert, dass Fantasyfilme nicht seinen Sehgewohnheiten entsprechen und er lieber klassische Spielfilme und Krimis schaue. Ebenfalls glaubhaft war seine Angabe, dass er lediglich Fernsehen im Free- und Pay-TV schaue.

Diese Angaben werden überdies bestätigt von der Zeugin 1. Aufgrund der Vernehmung der Zeugin ist das Gericht auch überzeugt, dass auch die Zeugin Röhl-Bensel als Täterin der Urheberrechtsverletzung ausscheidet. Insoweit gilt vergleichbares wie zum Beklagten.

Weder aufgrund der Angaben des Beklagten noch aufgrund der Zeugenangaben kann das Gericht jedoch ausschließen, dass die im Tatzeitpunkt 15 und 17 Jahre alten Söhne den Film zum Download bereitgehalten haben. Die Zeugin hat insoweit übereinstimmend mit dem Kläger angegeben, dass beide eigene Computer seit ihren 14. bzw. 15. Lebensjahr hatten. Technische Vorkehrungen in Bezug auf die Nutzung des Internets seien nicht getroffen worden. Es habe allein Absprachen gegeben. Die Zeugin hat insoweit zwar betont, dass sie davon ausgehe, dass sich die Söhne an die Absprachen gehalten haben, sie konnte aber nicht ausschließen, dass ausgesprochene Verbote im Einzelfall von den Jugendlichen missachtet worden sein könnten. Mangels technischer Vorkehrungen und lückenloser Überwachung der Internetnutzung besteht damit die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass die beiden Söhne, die auch altersmäßig zur Hauptzielgruppe des streitgegenständlichen Films gehörten, nur vorgegeben haben, sich an das ausgesprochene Verbot gehalten zu haben.

Insoweit steht nach Durchführung der Beweisaufnahme positiv fest, dass andere Personen als der Beklagte die Möglichkeit zum Zugriff auf den Anschluss zum konkreten Tatzeitpunkt hatten und in der Lage gewesen wären, die Rechtsverletzung zu begehen.

Die Beweisaufnahme ist insoweit auch umfassend, da die beiden Söhne von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht zu Gunsten des Beklagten Gebrauch gemacht haben. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sich die Klägerin auf die „Loud“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs beruft. Dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof sich nur zu der Frage verhalten, ob die Eltern eines als Täter in Betracht kommenden Kindes sich ohne prozessuale Nachteile im Rahmen ihrer Darlegungslast auf den Schutz der Familie berufen könnten und insoweit Auskünfte verweigern durften. Konsequenz aus der Parteirolle abgeleitet hat der Bundesgerichtshof darin, dass dies nicht der Fall ist. Anders liegt es jedoch beim Zeugnisverweigerungsrecht, denn hier hat die Partei keinen Einfluss darauf, ob der Zeuge Gebrauch von seinen Zeugnisverweigerungsrechte machen werde. Es ist nicht ersichtlich, warum Umstände, auf die die Partei keinen Einfluss hat, ihr prozessual zum Nachteil gereichen sollten, wenn die Partei nicht einmal die Beweislast für den entsprechenden Umstand hat. Insoweit greifen die vom Landgericht Frankfurt in der Entscheidung vom 18. Dezember 2018 aufgestellten Abgrenzungskriterien zu der Lübbe Entscheidung des EuGH trotz der teilweisen Unmöglichkeit, alle in Betracht kommenden Zeugen zu hören, in vollem Umfang.

Der Beklagte haftet auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung auf die Abmahnkosten. Eine mangelhafte Sicherung des Anschlusses wird von der Klägerin nicht

behauptet. Der Beklagte hat sich zudem glaubhaft dahin erklärt, dass er das Runterladen von urheberrechtlich geschützten Filmen verboten habe und kategorisch Downloads jeder Art untersagt habe. Diese Angaben wurden von der Zeugin auch glaubhaft bestätigt. Die Zeugin hat sich näher dahingehend eingelassen, dass das Verbot ausgesprochen wurde als die Kinder ihre Computer bekommen haben.

Mangels Anspruch auf die begehrte Hauptforderung entfallen auch die akzessorischen Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Frühstück	T68
Freiblauf	21.05.2019
Viertel	14.05.2019
Notiert von	- "

Beglaubigt  
Frankfurt am Main,

- 3. Mai 2019

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts